Allgemeine Geschäftsbedingungen Gutshof Hädicke, Stand 01.07.2023

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Veranstaltungsräumen des Gutshofs Hädicke, Sven Hädicke (Unternehmer) zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Hochzeiten, Firmenfeiern, Familienfeiern etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Unternehmers an den Kunden.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Unternehmers.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich vorher vereinbart wurde. Die Vereinbarung soll schriftlich fixiert werden.
4. Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

II. Vertragsabschluss, -partner und -haftung

1. Angebote des Unternehmers sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Vertrag kommt zustande durch eine Auftragsbestätigung (Antragsannahme) des Unternehmers. Diese sind die Vertragspartner. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sollen vom Unternehmer schriftlich bestätigt werden. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Ist der Kunde nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Kunden ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
3. Der Unternehmer haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf Leistungsmängel, die, außer im leistungstypischen Bereich, auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Unternehmers zurückzuführen sind. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet der Unternehmer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften der Unternehmer und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, den Unternehmer rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

III. Leistungen, Preise und Zahlung

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom Unternehmer zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise an den Unternehmer zu zahlen. Dies gilt auch für die in Verbindung mit der Veranstaltung stehenden Leistungen und Auslagen des Unternehmers an Dritte. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Veranstaltung 4 Monate und erhöht sich der vom Gutshof Hädicke allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis durch den zufällige angemessen, höchstens jedoch um 10 % erhöht werden.
3. Rechnungen des Unternehmers ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 7 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ist der Unternehmer berechtigt, einen Verzugszinssatz in Höhe von fünf Prozentpunkten bzw. neun Prozentpunkte bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher gem. § 13 BGB nicht beteiligt ist, über dem Basiszinssatz zu berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines wesentlich niedrigeren Schadens bzw. dem Unternehmer der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
4. Der Unternehmer ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine Anzahlung in Höhe von 20% des gesamten Rechnungsbetrages sofort in Rechnung zu stellen. Die Fälligkeit bestimmt sich nach III. 3. Satz 1 der AGB. Im Fall der Nichtzahlung erlischt die Gültigkeit des geschlossenen Vertrages, ohne dass es einer weiteren Erklärung der Vertragsparteien bedarf. Die verbleibenden 80% der Gesamtrechnung sind nach Rechnungslegung, spätestens aber 30 Tage vor der Veranstaltung auf das Konto des Unternehmers zu überweisen. Geschieht dies nicht, ist der Vertrag erloschen, ohne dass es einer weiteren Erklärung der Vertragsparteien bedarf.
5. Soweit der Vertrag wegen Nichtbegleichung der Anzahlung nach Pkt. III.4 Satz 3 erlischt, ist der Unternehmer berechtigt, Schadenersatz nach den Reglungen für Stornokosten nach Pkt. V.2 zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

IV. Rücktritt des Unternehmers

1. Der Unternehmer ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls:
- höhere Gewalt oder andere vom Unternehmer nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
- Räume oder Veranstaltungen schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden. Wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltszweck sein;
- der Unternehmer begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Unternehmers in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Unternehmers zuzurechnen ist;
- ein Verstoß gegen I.2 vorliegt.

2. Der Unternehmer hat den Kunden von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3. Der Rücktritt des Unternehmers aus sachlich-gerechtfertigtem Grund begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadenersatz.

V. Stornierung und Kündigung durch den Kunden

1. Der Kunde ist zur Stornierung/ Kündigung des Vertrages berechtigt. Die Stornierung/ Kündigung muss in Schriftformerfolgen. Die elektronische Form (E-Mail) genügt ebenfalls. Whatsapp, sms oder dergleichen genügt der Schriftform nicht.

2. Im Falle der Stornierung/ Kündigung durch den Kunden kann der Unternehmer Ersatz für die entstandenen Aufwendungen und geminderten Möglichkeiten einer anderweitigen Vermietung als Schadensersatz fordern. Dieser beträgt:
- bis 8 Monate vor Mietbeginn fallen keine Stornokosten an,
- ab 8 Monaten vor Mietbeginn fallen 30 % des gesamten Rechnungsbetrages an,
- ab 6 Monate vor Mietbeginn fallen 50% des gesamten Rechnungsbetrages an,
- ab 2 Monate vor Mietbeginn fallen 80% des gesamten Rechnungsbetrages an,
- ab 1 Monat vor Mietbeginn fallen 90% des gesamten Rechnungsbetrages an,
- ab 14 Tagen vor Mietbeginn fallen 100% des gesamten Rechnungsbetrages an.

Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass dem Unternehmer kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die vorstehend aufgeführten Beträge. Dem Unternehmer steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.

VI. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Die endgültige Rechnungslegung basiert auf der in der Endbesprechung angegebenen Teilnehmeranzahl. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss dem Unternehmer spätestens 3~~5~~ Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden. Die Änderung der Teilnehmerzahl bedarf der Zustimmung des Unternehmers und soll schriftlich erfolgen.Die elektronische Form reicht aus.

2. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl ist irrelevant für die oben genannte Abrechnung. Auch bei Reduzierung der vereinbarten Teilnehmerzahl werden die Speisen zu 100% in Rechnung gestellt. Bei Erhöhung der vereinbarten Teilnehmerzahl ist der Unternehmer berechtigt, die entstandenen Mehrkosten entsprechend der im Angebot enthaltenen Einzelpreise abzurechnen.

3. Verschieben sich ohne vorherige Zustimmung des Unternehmers die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann der Unternehmer zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn den Unternehmer trifft ein Verschulden. Die Zustimmung soll schriftlich erfolgen. Dem Kunden steht der Nachweis des Vertretenmüssens durch den Unternehmer frei. Die Verkürzung der vereinbarten Veranstaltungsdauer ist für die Abrechnung irrelevant.

VII. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit dem Unternehmer. In diesen Fällen behält sich der Unternehmer vor, einen Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten zu berechnen.

VIII. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit der Unternehmer für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt er im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt den Unternehmer von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Unternehmers bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen und Leitungen des Unternehmers durch die Verwendung dieser Geräte~~,~~ gehen zu Lasten des Kunden, soweit der Unternehmer diese nicht zu vertreten hat. Dem Kunden steht der Nachweis des Vertretenmüssens durch den Unternehmer frei. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf der Unternehmer pauschal erfassen und berechnen.
3. Der Kunde ist mit Zustimmung des Unternehmers berechtigt eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Die Zustimmung soll schriftlich erfolgen. Dafür kann der Unternehmer eine Anschlussgebühr verlangen. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete Datenübertragungseinrichtungen des Unternehmers ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden. Störungen an vom Unternehmer zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit der Unternehmer diese Störungen nicht zu vertreten hat. Dem Kunden steht der Nachweis des Vertretenmüssens durch den Unternehmer frei.

IX. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen
1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen des Unternehmers. Der Unternehmer übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Unternehmers.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist der Unternehmer berechtigt. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Unternehmer abzustimmen. Eine Aufstellungsberechtigung soll schriftlich erteilt werden. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, darf der Unternehmer die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann der Unternehmer für die Dauer des Verbleibs ortsübliche Raummiete berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines wesentlich niedrigeren, dem Unternehmer der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

X. Leistungen dritter Unternehmen
Soweit die Parteien im Einzelnen nichts anderes bestimmt haben ist es dem Kunden während der Durchführung der Veranstaltung untersagt, Leistungen dritter Unternehmen zu beziehen, die den Leistungen, die der Unternehmer gemäß diesen AGB erbringt, vergleichbar sind.
Dies gilt insbesondere für den Verleih von Hüpfburgen und Fotoboxen. Andere Attraktionen, aber auch das Mitbringen von Kuchen, eigener Deko und weiteren Dienstleistungen oder Eigenleistungen des Kunden, sind nur im Einvernehmen mit dem Unternehmer gestattet und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

XI. Schlussklauseln
1. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Alleiniger Erfüllungsort für Lieferung, Leistung und Zahlung ist der Sitz des Unternehmers, sofern der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Unternehmers. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Unternehmers.
4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Unabhängig von der vorstehenden Regelung zur Rechtswahl können sich Verbraucher mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland stets auch auf das Recht des Staates berufen, in dem sie ihren Wohnsitz haben.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.